

Vergabe von Arbeitsstipendien

Informationsblatt (Stand: Juli 2019)

Die Filmabteilung im Bundeskanzleramt fördert die Erstellung eines filmischen Grundkonzepts, das die Voraussetzungen zur Einreichung im Förderbereich Projektentwicklung noch nicht erfüllt.

Inhaltliche Kriterien

Der auf Basis des Grundkonzepts zu erwartende Film muss den Förderkriterien der Filmförderung des Bundeskanzleramts entsprechen, um auch in Folgestadien wie Projektentwicklung und Herstellung förderbar zu sein.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben.
- Mindestens 50 vH (des jährlichen Budgets) der Stipendien werden an Frauen vergeben.
- Ein Arbeitsstipendium kann nur beantragt werden, wenn im selben Zeitraum kein anderes von der Filmabteilung gefördertes Vorhaben durchgeführt wird, laufende Projekte abgeschlossen sind und keine weiteren öffentlichen Förderungen für das betreffende Projekt in Anspruch genommen werden.
- Projekte, die bereits von einem zuständigen Beirat beurteilt wurden, können nicht ein zweites Mal eingereicht werden.
- Wird ein Antrag von einer anderen Abteilung der zuständigen Sektion des Bundes abgelehnt, kann dieser Förderungsantrag nicht in der Filmabteilung eingereicht werden.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

- Anträge müssen rechtzeitig – vor Projektbeginn – eingereicht werden. Mit der Arbeit an den Tätigkeiten darf – bis auf die Vorarbeiten im Rahmen der Antragstellung – nicht begonnen worden sein.
- Durch die Förderung in Form eines Arbeitsstipendiums entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen des Filmvorhabens in weiteren Produktionsphasen.

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages. Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- 1. Antragsformular**
Verwendung des vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Förderungsantrags
- 2. Synopsis**
Kurzbeschreibung des Inhalts (max. 5 Sätze)
- 3. Begleitschreiben**
inklusive Begründung der Arbeitsdauer
- 4. Rohkonzept**
auf ca. 2-3 DIN A4-Seiten (Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: einfach)
- 5. Lebenslauf**
mit künstlerischem Werdegang
- 6. Meldebestätigung**
in Kopie
- 7. Referenzfilm**
optional, als Sichtungslink, inklusive Liste der Festivals, auf denen bisherige Filme gezeigt wurden

Alle Papier-Unterlagen sind in sechsfacher Ausfertigung, im DIN-A4-Hochformat, nicht gebunden und einseitig bedruckt an folgende Adresse zu richten:

Bundeskanzleramt Österreich
Abteilung II/3 - Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Elektronische Unterlagen sind per E-Mail an if@bka.gv.at zu übermitteln.

Einreichfristen

Die Einreichtermine sind: **31. Jänner, 31. Mai** und **30. September**.

Fällt der Einreichtermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der Werktag davor als Abgabetermin. Anträge (inklusive sämtlicher Unterlagen, auch der elektronischen) müssen zu diesen Terminen bis spätestens 17 Uhr in der Filmabteilung vorliegen. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht.

Es empfiehlt sich eine Antragstellung vor diesen Terminen, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind. Die Antragsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen.

Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung

- Die Förderung beträgt maximal 1.300 Euro pro Monat und kann für 1 bis maximal 3 Monate zuerkannt werden.
- Die genaue Bemessung der Förderungsdauer (Anzahl der Monate) hängt vom geplanten Projekt und dem dafür nötigen Aufwand (Laufzeit des zu erwartenden Films in Minuten, Genre, etc.) ab.
- Alleinerziehende erhalten, falls ihnen ein Stipendium zugesprochen wird, einen um den Betrag von 200 Euro pro Monat erhöhten Stipendienbetrag. Ein erhöhtes Stipendium steht zu, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung und für den Zeitraum des beantragten Stipendiums nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) lebt und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält. Als Nachweis der Sorgepflichten ist die Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe vorzulegen. Zu verwenden ist das [Antragsformular für AlleinerzieherInnenbonus](#).
- Mit der Förderung wird ausschließlich der zeitliche Aufwand der FördernehmerInnen finanziert (keine Miet-, Reise-, Website-Kosten usw.).

Vergabe

Der Filmbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin bzw. beim zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann bei if@bka.gv.at angefordert werden.

Nach Fertigstellung sind der Filmabteilung als Ergebnis zu übermitteln:

- für Dokumentarfilmprojekte ab 70 Minuten Länge ein Grundkonzept auf zumindest 10 Seiten (für kürzere Arbeiten entsprechend weniger),
- für Spielfilmprojekte ab 70 Minuten Länge ein Treatment auf zumindest 25 Seiten (für kürzere Arbeiten entsprechend weniger) mit einer ausgeschriebenen Szene inklusive Dialoge,
- für Animations-, Experimental- und Avantgardefilmprojekte ein Grundkonzept auf zumindest 5 Seiten.

Rückfragehinweis

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion II – Kunst und Kultur
Abteilung II/3 – Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag. Karl Hufnagl
Telefon: +43 1 531 15-206881
E-Mail: karl.hufnagl@bka.gv.at
Internet: www.bundeskanzleramt.gv.at/kunst-und-kultur